

- 70 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)**
- Pflasterarbeiten III. BA am Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld
- 71 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)**
- Los 1
Fahrgestell für einen Rettungswagen nach EN 1789 Typ C
- Los 2
Kofferaufbau und Beladung zu einem Rettungswagen nach EN 1789 Typ C
- 72 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "I-111 Stettiner Straße/Dietrich-Bonhoeffer-Straße"**
- 73 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 20.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 07.07.2017**

70 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)

- Pflasterarbeiten III. BA am Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Vergabeverfahren: 17-156 - Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: Pflasterarbeiten III. BA am Rathaus der Stadt Langenfeld,
Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Herstellung von:
rd. 400 m² Betonpflasterplatten
rd. 50 m Fassadenrinne
rd. 18 m Rinnenaustausch

Ausführungsbeginn: 01.09.2017

Ausführungszeit: 3 Wochen

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Angebotsausgabestelle: Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer U140, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: vergabestelle@langenfeld.de, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 a VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Erklärungen sowie Nachweise nach TVgG NRW:

Gem. § 9 TVgG NRW ist der Öffentliche Auftraggeber verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagerteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen, in Textform im Sinne des §126b Bürgerliches Gesetzbuch, nach Aufforderung innerhalb einer Frist von mindestens drei Werktagen und höchstens fünf Werktagen vorzulegen.

Form der Angebote:

Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 17-156

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum U140 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Eröffnungstermin:

08.08.2017, 10.45 Uhr, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum U140**

Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

Sicherheiten:

Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen:

Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

Bietergemeinschaft:

Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist:

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 08.09.2017.

Überprüfungen:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 10.07.2017

gez.

Der Bürgermeister

71 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)

- Los 1
Fahrgestell für einen Rettungswagen nach EN 1789 Typ C
- Los 2
Kofferaufbau und Beladung zu einem Rettungswagen nach EN 1789 Typ C

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Vergabeverfahren: 17-154 - Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: Los 1
Fahrgestell für einen Rettungswagen nach EN 1789 Typ C

Los 2
Kofferaufbau und Beladung zu einem Rettungswagen, nach EN 1789 Typ C

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Los 1

Für das Basisfahrzeug, ist ein Fahrgestell mit Automatik-Getriebe geplant. Gewichtsklasse ca. 5000 bis 6000 kg. Zur Aufnahme eines Koffers mit Hebebühne für den Patiententragestuhl.

Die Fahrgestell-Bestellung erfolgt durch den Auftraggeber, nach Auftragsklarheit für den Kofferaufbau, und nach den Vorgaben des Aufbauherstellers, bei losweiser Vergabe, oder durch den Aufbauhersteller, als Generalunternehmer.

Los 2

Das Fahrzeug wird bei der Feuerwehr Langenfeld im Rettungsdienst, überwiegend als Rettungswagen, aber auch im Krankentransport eingesetzt. Der Rettungswagen ist mit einem vollautomatischen Getriebe über Drehmomentwandler ausgerüstet, und wird mit einem Kofferaufbau für einen Rettungswagen nach EN 1789 Typ C, und einer Hebebühne für den Patiententransportstuhl ausgestattet. Die Konstruktion muss für einen **Wechsel** des Basisfahrzeuges ausgelegt sein. Die Beladung des Fahrzeuges ist den Belangen des Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld angepasst.

Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe der Lose vor.

Liefertermin: Los 1
Das Basisfahrzeug ist möglichst noch im Dezember 2017, an den Aufbauhersteller auszuliefern.

Los 2

Es ist geplant, dieses Fahrzeug schnellstmöglich in Dienst zustellen. Die Auslieferung soll maximal bis Ende Juni 2018, erfolgen.

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Angebotsausgabestelle: Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer U140, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: **vergabestelle@langenfeld.de**, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Los 1

Vorschriften:

DIN EN 1789

Vorschriften der STVZO

Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse NRW, insbesondere,

GUV-V A1 „UVV Grundsätze der Prävention“

GUV-V D 29 „UVV Fahrzeuge“

Technische Richtlinien BOS (TR BOS)

DIN EN Normen soweit nicht besonders erwähnt

EMV Richtlinie 2004 / 108 / EG (für den Fahrbetrieb) ansonsten EMVG in aktueller Fassung

Richtlinie 99/5/EG elektromagnetische Verträglichkeit

Vorschriften über elektrische Anlagen VDE/DIN Norm

Alle anerkannten Regeln der Technik

Los 2

Vorschriften:

DIN EN 1789 Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung

Die sich aus der EN 1789 ergebenden normativen Verweisungen

DIN 13500 Kofferfestigkeit- Notausstiege

Vorschriften der STVZO

Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse NRW, insbesondere,

GUV-V A1 „UVV Grundsätze der Prävention“

GUV-V D 29 „UVV Fahrzeuge“

Technische Richtlinien BOS (TR BOS)

DIN EN Normen soweit nicht besonders erwähnt

EMV Richtlinie 2004 / 108 / EG (für den Fahrbetrieb) ansonsten EMVG in aktueller Fassung

Richtlinie 99/5/EG elektromagnetische Verträglichkeit

Vorschriften über elektrische Anlagen VDE/DIN Norm

Alle anerkannten Regeln der Technik

Nachweise:

Folgende Nachweise sind dem Angebot beizufügen.

- Zertifikat über einen Crash-Test nach EN 1789, dynamische Prüfung des Krankenraumes.
- Zertifikat bezogen auf die DIN 13500, Kofferfestigkeit.
- Prüfbescheinigung, dynamische Prüfung der Haltesysteme und der Befestigungen der Ausrüstung im Krankenraum.
- Prüfbescheinigung, dynamische Prüfung Tragentisch.
- Prüfbescheinigung des Tragentisches nach DIN 1865-5; 2012
- Nachweis über die Heizleistung nach EN 1789.
- Nachweis, über die Entflammbarkeit der verbauten Isolier- und Werkstoffe nach EN 1789.

- Prüfbescheinigung über die Befestigung der Betreuersitze und der verbauten Sicherheitsgurte im Krankenraum.
- Prüfbescheinigung, über den Geräuschpegel im Innern des Krankenraumes.
- Nachweis über die Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV).
- Dem Angebot sind zur Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit mindestens 15 Referenzen über die Herstellung von Rettungswagenaufbauten, mit der Angabe des Fahrgestellherstellers, die in den Jahren 2014, 2015 und 2016 in Deutschland zugelassenen worden sind, beizufügen.

Bilddarstellungen und / oder Konstruktionskizzen:

- Die techn. Ausführung der Hebebühne ist als Beschreibung, in Form von Bilddarstellungen und / oder Konstruktionskizzen dem Angebot beizufügen.
- Die selbsttragende Kofferkonstruktion, ist als Beschreibung, in Form von Bilddarstellungen und / oder Konstruktionskizzen dem Angebot beizufügen.
- Musterstücke, der zur Verwendung vorgesehenen Profile, der Aluminium-Gerippe- Skelettbauweise, von ca. 10 cm, sowie Musterstücke der Kofferbeplankung von je 10 x10 cm, sind dem Angebot beizufügen.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Erklärungen sowie Nachweise nach TVgG NRW:

Gem. § 9 TVgG NRW ist der Öffentliche Auftraggeber verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagerteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen, in Textform im Sinne des §126b Bürgerliches Gesetzbuch, nach Aufforderung innerhalb einer Frist von mindestens drei Werktagen und höchstens fünf Werktagen vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 7 TVgG NRW). Sofern es sich um ein sensibles Produkt aus bestimmten Herkunftsländern bzw. -gebieten i.S.v. § 6 RVO TVgG NRW handelt, ist ein Nachweis i.S.v. § 7 RVO TVgG NRW zu führen.

Form der Angebote:

Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 17-154

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum U140 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

Zuschlagskriterien:

Los1

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe Zuschlagskriterien in unterschiedlicher Gewichtung Berücksichtigung finden. Das Kriterium Angebotspreis, wird zu 90 % für die Vergabeentscheidung gewertet.

Das Kriterium Entfernung zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt, gemessen von der Hauptfeuer- und Rettungswache Langenfeld, wird zu 10 % für die Vergabeentscheidung gewertet. Zugleich wird eine maximale Entfernung der Vertragswerkstatt mit 15 km, von der Hauptfeuer- und Rettungswache Langenfeld festgelegt.

Los 2

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe Zuschlagskriterien in unterschiedlicher Gewichtung Berücksichtigung finden. Das Kriterium Angebotspreis, wird aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgabe zum möglichst sparsamen Umgang mit den Finanzmitteln der Stadt, zu 75 % für die Vergabeentscheidung gewertet. Die technischen Kriterien werden zu 25%, wie in folgender Aufstellung, gewertet.

Zuschlagskriterien:

Preis	75%
Techn. Ausführung Hebebühne	15%
Nachhaltigkeit	10%

Das Kriterium techn. Ausführung Hebebühne unterflur für den Patiententransportstuhl, ist ausführlich im Leistungsverzeichnis, unter der Pos. 8.1.12 beschrieben. Die unter dieser Pos. genannte Beschreibung, in Form von Bilddarstellungen und / oder Konstruktionsskizzen sind dem Angebot beizufügen.

Das Kriterium Nachhaltigkeit, umfasst den verantwortungsvollen Umgang mit Rohstoffen. Diesbezüglich sind die Aufbereitung des Kofferaufbaus und eine Kofferumsetzung auf ein zweites neues Basisfahrzeug, zur Verlängerung des Lebenszyklus zwingend erforderlich. Ebenso muss eine Reparatur eines Unfallschadens, durch einen Austausch der betroffenen Bereiche an der Kofferkonstruktion, möglich sein. Die Recyclingfähigkeit der im Kofferaufbau verwendeten Materialien, wird nach den, unter Punkt 7.2, geforderten Bieterangaben bewertet.

Über die im Leistungsverzeichnis, unter Pos. 8.1.1 beschriebene, und erforderliche selbsttragende Kofferkonstruktion, für einen Wechsel des Basisfahrzeuges, sind dem Angebot die genannte Beschreibung, in Form von Bilddarstellungen und / oder Konstruktionsskizzen beizufügen. Zusätzlich sind dem Angebot Muster, der zur Verwendung vorgesehenen Profile, der Aluminium- Gerippe- Skelettbauweise, von ca. 10 cm beizufügen, sowie Musterstücke der Kofferbeplankung von je 10 x10 cm.

- Nebenangebote:** Nebenangebote sind **nicht** zulässig.
- Eröffnungstermin:** **08.08.2017, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum U140**
Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen den Bestimmungen des § 19 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 5 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 19.09.2017.

Überprüfungen:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 10.07.2017

gez.

Der Bürgermeister

72 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "I-111 Stettiner Straße/Dietrich-Bonhoeffer-Straße"

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-111 Stettiner Straße / Dietrich-Bonhoeffer-Straße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 04.07.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "I-111 Stettiner Straße / Dietrich-Bonhoeffer-Straße" gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

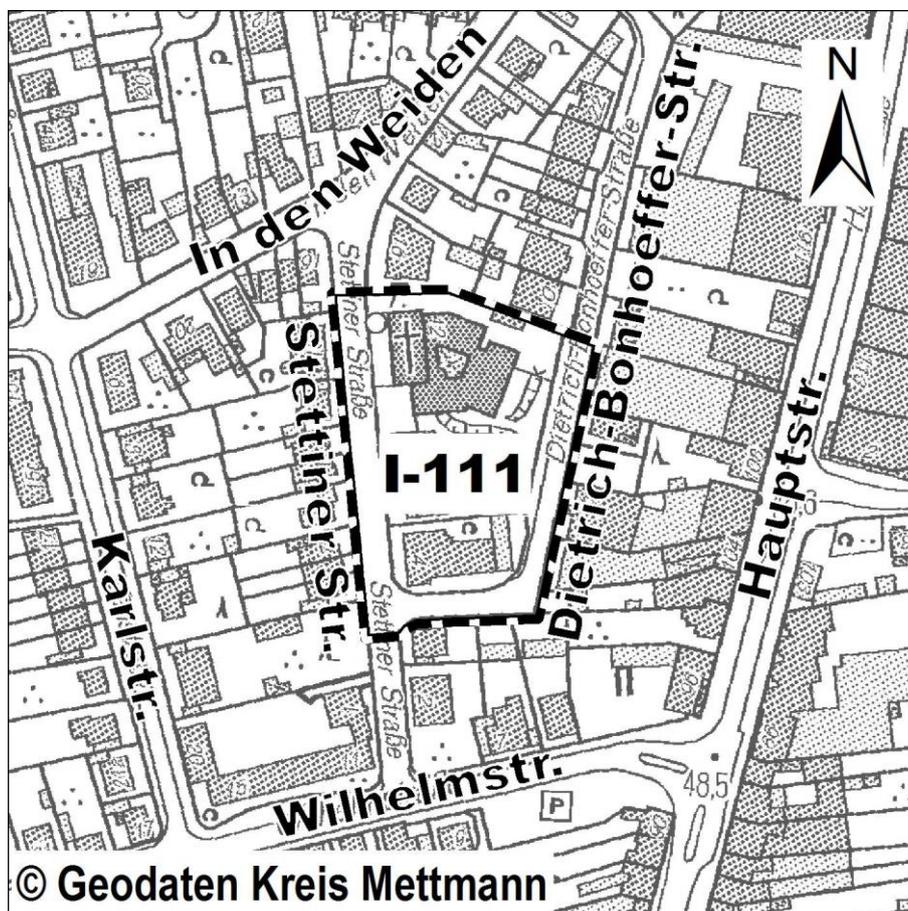
Ziel der Planung ist nach der Aufgabe des Kirchenstandortes durch die Evangelische Kirchengemeinde die Schaffung eines zentral gelegenen, innerstädtischen Wohnquartiers mit zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern und etwa 40 Wohneinheiten, wovon rd. 20% als Sozialwohnungen öffentlich gefördert werden sollen.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“:

- Im Norden: Die vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231 nach Westen verlängerte südliche Grenze des Flurstücks 231 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 228. Die südliche Grenze des Flurstücks 231. Die südliche Grenze des Flurstücks 232 und deren gradlinige Verlängerung bis zur westliche Grenze des Flurstücks 277.
- Im Osten: Ein Teil der Westgrenze des Flurstücks 277 vom Schnittpunkt der verlängerten Südgrenze des Flurstücks 232 bis zum nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 278. Die Westgrenzen der Flurstücke 278, 240, 242, 243, 245, 246, 330, 294 und 293. Die Verbindung zwischen dem südlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 293 und 295 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 267. Die Westgrenze der Flurstücke 267 und 224.
- Im Süden: Ein Teil der Grenze des Flurstücks 218 vom westlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 224 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 94. Die Nordgrenzen der Flurstücke 94 und 274. Die durch den nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 317 und 274 verlängerte Senkrechte von der östlichen Grenze des Flurstücks 115.
- Im Westen: Ein Teil der östlichen Grenze des Flurstücks 115 vom Punkt des rechten Winkels, der von der östlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 115 durch den nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 317 und 274 verläuft, bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 115. Die Ostgrenze der Flurstücke 308, 307, 306, 39/1, 320, 319, 97, 98 und 95.
Ein Teil der östlichen Grenze des Flurstücks 228 vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 228 bis zum Schnittpunkt der nach Westen verlängerten gemeinsamen Grenze der Flurstücke 231 und 83.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 31, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-111 Stettiner Straße / Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-111 Stettiner Straße / Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld, 05.07.2017

gez.
Der Bürgermeister

73 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 20.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 07.07.2017

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 04.07.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 20.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

1. Änderungssatzung

zur Satzung vom 20.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 07.07.2017

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 sowie des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016, folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 20.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

Die Satzung vom 20.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langenfeld erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule gemäß § 5 Abs.2 und § 23 Abs.1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Der Besuch der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Offenen Ganztagschule nach entsprechender Zusage verpflichtet zur Teilnahme und zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen.
- (3) Grundsätzlich gilt für den Besuch der Offenen Ganztagschule eine Anwesenheitspflicht von Montag bis Freitag bis 15.00 Uhr. Ausnahmen hiervon regelt die Schulleitung.
- (4) Die Regelungen des § 1 Abs. 6, sowie der §§ 3 – 8 des I. Abschnittes gelten entsprechend.

Der § 12 erhält folgende Neufassung:

§ 12 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. Sorgerechtsinhaber. Mit der Anmeldung werden diese Satzung sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (inkl. Runderlass des zuständigen Landesministeriums) durch die Erziehungsberechtigten anerkannt.
Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (2) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt grundsätzlich immer nur für das kommende Schuljahr. Sie verlängert sich für jeweils ein weiteres Schuljahr nur dann automatisch, wenn die der Aufnahmeentscheidung zugrunde gelegten Kriterien (hier vor allem: Berufstätigkeitskriterium) weiterhin erfüllt werden. Die Schulleitung behält sich vor, die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, jährlich zu überprüfen. Die in § 14 genannten Kündigungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

In § 13 entfallen die bisherigen Absätze (6) und (7).

Der § 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14 Kündigung

(1) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Eine beitragsrelevante Kündigung/Abmeldung des Platzes im „Offenen Ganzttag“ durch die Erziehungsberechtigten ist nur im Rahmen der nachstehenden Regelungen möglich:

- a) Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. jeden Jahres).
Die schriftliche Kündigung muss bis zum 30.11. des jeweiligen Vorjahres bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein.
- b) Kündigung zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres). Die schriftliche Kündigung muss bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein.
- c) Kündigung zum nächsten Monatsersten aus folgenden Gründen:
 - notwendiger Schulwechsel aufgrund Umzug/Wegzug
 - notwendiger sonstiger Schulwechsel (wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund eines entsprechenden Bescheides durch das Schulamt Mettmann)
 - notwendiger Schulwechsel im Rahmen einer bezirksfremden Beschulung
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

Die schriftliche Kündigung nach Buchstabe c) muss mit einer Frist von zwei Wochen zu dem Monatsersten, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein. Der Kündigung sind entsprechende Nachweise (Umzugs-Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes bzw. entsprechender Bescheid des Schulamtes über den angeordneten Schulwechsel wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. Genehmigung der bezirksfremden Beschulung) beizufügen.

(2) Kündigung durch die Stadt Langenfeld

- a) Bei Zahlungsrückständen von 3 Monatsraten und mehr ist die Stadt Langenfeld Rhld. berechtigt, das/die Kind/er der/des jeweiligen Beitragsschuldner/s von einer weiteren Teilnahme an der Offenen Ganzttagsschule mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
- b) Des Weiteren kann die Stadt Langenfeld Rhld. eine Kündigung vornehmen, wenn
 - das Verhalten des Kindes einen Verbleib in der Offenen Ganzttagsschule nicht zulässt
 - die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist
 - das Kind die Offene Ganzttagsschule nicht regelmäßig besucht und insbesondere gegen die Zeiten der Anwesenheitspflicht (§ 11 Abs. 3) verstößt
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind
 - die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen

Die Stadt Langenfeld Rhld. wird vor einer Kündigung die Schulleitung und die Standortleitung des Betreuungsträgers in die Entscheidung mit einbeziehen. Die Kündigung wird mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. bzw. 31.07. ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich.

§ 15 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

§ 15 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 07.07.2017

gez.

Der Bürgermeister